

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 8 SO 41/15 B

L 7 SO 1831/12 (LSG Baden-Württemberg)
S 4 SO 2127/11 (SG Karlsruhe)

.....,

Klägerin und Beschwerdeführerin,

g e g e n

Stadt Baden-Baden,
Marktplatz 2, 75630 Baden-Baden,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 8. Senat des Bundessozialgerichts hat am 29. Juni 2015 durch
den Vorsitzenden Richter **E i c h e r** sowie die Richterinnen **K r a u ß** und **S i e f e r t**
beschlossen:

Die Beschwerde der Klägerin gegen die Nichtzulassung der Revision im Beschluss des
Landessozialgerichts Baden-Württemberg vom 18. März 2015 wird als unzulässig verworfen.

Der Antrag der Klägerin, ihr zur Durchführung des Verfahrens der Beschwerde gegen die Nicht-
zulassung der Revision Prozesskostenhilfe zu bewilligen und einen Rechtsanwalt beizuordnen,
wird abgelehnt.

Außergerichtliche Kosten des Beschwerdeverfahrens sind nicht zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



G r ü n d e :

- 1 Die Klägerin wendet sich gegen die Nichtzulassung der Revision im Beschluss des Landes-sozialgerichts Baden-Württemberg vom 18.3.2015, der im Wege der Zustellung gegen Empfangsbekanntnis an den für sie im Berufungsverfahren tätig gewesenen Prozessbevoll-mächtigten am 20.3.2015 zugestellt worden ist. Sie hat, vertreten durch weitere Prozessbevoll-mächtige, am 24.4.2015 beim Bundessozialgericht Beschwerde eingelegt und zugleich bean-tragt, die Begründungsfrist um einen Monat zu verlängern. Dies hat der Vorsitzende abgelehnt. Die im Beschwerdeverfahren tätige Prozessbevollmächtigte haben sodann ihre Vertretung niedergelegt; die Klägerin hat einen Antrag auf Prozesskostenhilfe (PKH) und Beiordnung eines anderen Rechtsanwalts gestellt.
- 2 Die Beschwerde ist unzulässig, weil sie nicht durch einen zugelassenen Prozessbevollmäch-tigten (§ 73 Abs 4 Sozialgerichtsgesetz <SGG>) innerhalb der Frist von einem Monat, die am 20.4.2015 abgelaufen ist, eingelegt worden ist (§ 160a Abs 1 Satz 2, § 64 Abs 2 SGG). Über den Lauf der Frist ist die Klägerin in der Rechtsmittelbelehrung des angefochtenen Beschlusses zutreffend belehrt worden; soweit der frühere Prozessbevollmächtigte das danach maßgebliche Datum der Zustellung nicht bzw fehlerhaft mitgeteilt haben sollte, muss sich die Klägerin dies zurechnen lassen. Die Beschwerde ist daher gemäß § 160a Abs 4 Halbsatz 2 iVm § 169 SGG ohne Beteiligung der ehrenamtlichen Richter durch Beschluss zu verwerfen.
- 3 Da die beabsichtigte Rechtsverfolgung aus den dargelegten Gründen keine hinreichende Aus-sicht auf Erfolg (§ 73a Abs 1 SGG, § 114 Abs 1 Zivilprozessordnung <ZPO>) bietet, ist der Klä-gerin auch keine PKH zu bewilligen. Mit der Ablehnung von PKH entfällt auch die Beiordnung des Rechtsanwalts (§ 121 ZPO).
- 4 Die Kostenentscheidung beruht auf der entsprechenden Anwendung des § 193 Abs 1 SGG.

